



Die Bedingungen und das Urteil über das Nachahmen *[Taqlid] einer Madhab*

aus dem *Scharch* des Schafii Handbuchs von Qadi Abu Sudschda

Der hier aus dem Buch entnommene Text wurde von

Abdullah Yeğin, Abdülkadir Badilli, Hekimoğlu İsmail und İlham Çalim verfasst

Übersetzt von M.F. Bayraktar

www.ahlu-sunnah.de

*Taqlid*¹ meint, nach der Ansicht eines *Mudschtabids*² zu handeln, ohne den Beweis dafür zu kennen. Es genügt, wenn die Person dazu die *Niyya* [Absicht] mit dem Herzen fasst. Es reicht sogar, wenn er es nicht mit der Zunge sagt. Der *Taqlid* eines Nicht-*Mudschtabids* bei einem *Mudschtabid* ist Pflicht [*Wadschib*]³ und für den *Mudschtabid* ist es *Haram*, in irgendeiner Handlung, mit der er konfrontiert wird, bei jemand anderem *Taqlid* zu machen.

Die Person sucht sich von den vier *Madhabib* eine aus und macht bei dieser *Madhab Taqlid*. Nachdem er dies gemacht hat, kann er später, wenn er will, bei einer anderen *Madhab Taqlid* machen. Wenn er will, kann er in allen Angelegenheiten die *Madhab* wechseln und wenn er will, [auch nur] einige Rechtsurteile dieser *Madhab* übernehmen.

Dies ist gemäß der starken und vertrauenswürdigen Ansicht. Bedingung ist, dass dies ernst genommen wird. Nun wollen wir sehen, welche Bedingungen es für diese Art des *Taqlid* gibt.

Die Bedingungen dieser Art sind sechs:

- Der *Muqallid*, also jener, der *Taqlid* macht, muss in der Angelegenheit, in der er *Taqlid* macht, die von der *Madhab* für diese Angelegenheiten festgesetzten *Wadschibs* und Regeln kennen.

Fallbeispiel: Ein Schafii will Imam Malik in dem Rechtsspruch folgen, dass es die Waschung nicht ungültig macht, wenn eine Frau ohne Leidenschaft berührt wird. Dafür muss er die *Wadschibs* kennen, die Imam Malik für die Waschung aufzählt, damit er in dieser Angelegenheit bei Imam Malik auch *Taqlid* machen kann.

- Der *Taqlid* muss vor der ‚Tat des Herzens‘ [*Niyya*] geschehen und nicht erst, nachdem die Handlung vollzogen wurde.

Jemand macht eine Form der *‘Ibadab*, in der die *Madhabs* unterschiedliche Meinungen darüber vertreten, ob die Korrektheit dieser *‘Ibadab* fundiert ist. Diese Person vollzog diese *‘Ibadab*, während er bei einer *Madhab Taqlid* machte, die es als inkorrekt sieht. Diese *‘Ibadab* muss wiederholt werden.

Die vorherige Verrichtung ist wertlos, denn gemäß dieser Erläuterung war er kundig über die Ungültigkeit seiner *‘Ibadab*. So war die Verrichtung dieser umsonst.

Wenn jedoch ein Schafii sein Geschlechtsorgan berührt und später vergisst, dass er dies getan hat oder nicht weiß, dass nach seiner *Madhab* dadurch seine Waschung ungültig wird - und diese Unwissenheit zu entschuldigen ist -, sich zum Gebet stellt, so muss er nicht das Gebet nachholen, wenn er darauf Abu Hanifa folgt.

Denn nach ihm ist es akzeptabel, dass man *Taqlid* macht, nachdem die Handlung schon geschehen ist. Die Hanbalis sind anderer Meinung. Die Malikis fielen in eine Meinungsverschiedenheit darüber.

- Nicht die Erleichterung zu suchen und sich somit seiner Verantwortung entziehen.

¹ *Taqlid* bedeutet, das Vertrauen in das Urteil eines Gelehrten/einer *Madhab* ohne die Beweise zu kennen, auf der das Urteil aufgebaut ist. Feinde des *Taqlid* bezeichnen es als ‚*blindes Folgen*‘, doch dies ist eine Übersetzung, welche die Orientalisten benutzt haben und nicht zutreffend ist. Es ist kein blinder Gehorsam/blinde Befolgung, sondern ein Vertrauen in die Autorität.

² Es gibt verschiedene Arten der *Mudschtabidun*. Die „Gründer“ der *Madhabib* waren allesamt *Mudschtabid al-Muallaq*, das bedeutet, vollkommene Meister in allen Fächern des Islams – von *‘Aqidab*, *Fiqh bis Tafsir und Hadith*. Gelehrte auf dieser Stufe sind vollkommen von anderen Ansichten unabhängig und verpflichtet, ihrem eigenen Verständnis von *Quran* und *Sunnah* zu folgen.

³ Eine oftmals kritisierte Beurteilung, die sich aber auf viele große Autoritäten der *Din* stützt. So gab dieses Urteil: Imam Ibn al-Hummam, Imam Nawawi, Imam Scharani, Scheich Salih al-Sunusi, Scheichulislam Ibn Hadschar al-Haythmai, Imam Ahmad al-Wanschirisi, Imam Amadi, Imam Zahid al-Kawthari, Imam Schams al-Din al-Muhalli, Imam ‘Abdalhayy al-Laknawi, Ibn Radschab al-Hanbali, Imam Qurtubi – und sogar Scheich Ibn al-‘Uthaymin.

Fallbeispiel: Die Gebetszeit steht kurz vor dem Ende und er findet kein Wasser sowie keine saubere Erde für *Tayammum*, doch einen sauberen Felsen. Er folgt jedoch Schafii und vernachlässigt damit das *Tayammum* und folgt Imam Malik und verrichtet nicht das *Qadba* [Nachholgebet].

[Wieso?] Denn nach Schafii kann man nur mit sauberer Erde *Tayammum* machen. Imam Malik zufolge kann er, wenn er keine saubere Erde findet, mit einem sauberen Felsen *Tayammum* machen. Wenn er einen solchen nicht findet, verfällt das Gebet und er muss kein *Qadba* machen. [Das heißt, die Person hat sich bei Imam Schafii danach gerichtet, dass *Tayammum* nur mit reiner Erde geht, und hielt sich bei Imam Malik an die Ansicht, dass kein *Qadba* nötig ist, wenn kein Material für *Tayammum* gefunden wird. Diese Person lässt aber außer Acht, dass bei Malikis *Tayammum* mit einem reinen Felsen gehen würde, weswegen die *Qadba* von ihm nicht entfällt. Aus Unwissenheit jedoch folgt er nur der ihm bekannten Ansicht, ohne wirklich kundig über die *Madhab* zu sein.]

Es ist nicht akzeptabel, dass jemand in diese Wege verfällt, womit er sich der Verantwortung entzieht [absichtlich oder unabsichtlich].

- Die Person, bei der *Taqlid* gemacht wird, muss ein *Mudschtabid* sein.

Es können auch solche wie Al-Rafii, Al-Nawawi, Al-Ramli oder Ibn Hadschar sein, die im Bereich der *Fatawa* die Stufe eines *Mudschtabid* besaßen. Wenn jedoch die Gelehrten sagten, dass die Ansicht dieses *Mudschtabids* in dieser Angelegenheit schwach ist, dann wird kein *Taqlid* gemacht. Ebenfalls ist es nicht korrekt, einer Ansicht des Imams zu folgen, von der er sich dieser später abgewandt hat. Nur wenn die Gelehrten von dieser *Madhab* sich nach den Regeln der *Madhab* und nach einem Beweis auf diese Ansicht gestützt haben, kann man hierbei *Taqlid* machen.

- Kein *Talfiq*.

Talfiq bedeutet, eine Angelegenheit der Din, in der die *Madhabib* Meinungsverschiedenheit haben, abzugleichen und dann zusammenzufügen. Man darf nicht auf einen Schluss kommen, worauf die zwei *Mudschtabid* Gelehrten, welche in einer Angelegenheit in unterschiedliche Meinungen fielen, nicht kamen, wenn man bei einem *Mudschtabid* *Taqlid* macht – egal, ob man nun dauernd dieser Angelegenheit folgt oder erst neu damit anfängt. Die Unterschiede zwischen zwei *Idschtibads* zu ebenen ist nicht akzeptabel.⁴ Nach Schafii, Hanafi und Hanbali ist *Talfiq* nicht zulässig. Bei den Maliki ist es nur bei *Ibadah* zulässig.

Verschiedene Arten des *Talfiq*:

a) Eine Person bestrich einen Teil seines Kopfes mit Wasser, berührte ohne Leidenschaft eine Frau und empfand dabei nichts. Wenn diese Person Imam Malik folgt und seine Waschung nicht als ungültig sieht, somit sein Gebet verrichtet und beim Bestreichen seines Kopfes dem Imam Schafii folgt, so ist nach diesen beiden Imamen sein Gebet und seine Waschung ungültig. Denn Imam Schafii, egal wie sehr er auch sagt, dass es genügt, nur einen Teil des Kopfes mit Wasser zu bestreichen, so sagt er auch, dass die Waschung ungültig wird, wenn man eine fremde Frau berührt. Imam Malik, egal wie sehr er sagt, dass die Waschung mit der Berührung nicht ungültig wird, hat die Ansicht, dass die Waschung, indem man nur ein Teil des Kopfes mit Wasser bestreicht, ungültig ist.

b) Ein Schafii bestrich weniger als $\frac{1}{4}$ seines Kopfes mit Wasser und berührte danach sein Geschlechtsorgan und folgt darin Abu Hanifa, so ist seine Waschung nach beiden ungültig. Denn egal wie

⁴ Bemerke, dass wenn dies möglich gewesen wäre, wie es die *Salafiyya* heute zu tun gewohnt sind, dann wäre innerhalb kurzer Jahrhunderte die ultimative und einzige *Madhab* entstanden im Einklang zum *Sabih*. Jedoch ist dies unmöglich und wird auch nie geschehen, da eine *Madhab* das Befolgen eines bestimmten Programms/Systems bedeutet, wie man *Quran* und *Sunnah* verstehen kann. Da jeder *Mudschtabid* ein anderes System besaß, kam auch jede *Madhab* auf seine eigenen Urteile. Siehe hierzu unseren Artikel: „Meinungsverschiedenheiten in den Madhabs.“

sehr auch die Schafii es als ausreichend ansehen, weniger als $\frac{1}{4}$ zu bestreichen, so sehen sie die Waschung als ungültig an, wenn das Geschlechtsorgan berührt wird. So sehr Abu Hanifa auch sagt, dass die Waschung bestehen bleibt, wenn man sein Geschlechtsorgan berührt, so sagt er, dass es nicht ausreichend ist, nur $\frac{1}{4}$ seines Kopfes zu bestreichen.

c) Wenn er seine Waschung vollzieht, sein Geschlechtsorgan anfasst und danach Blut abnehmen lässt, dann Abu Hanifa darin folgt, dass die Berührung des Geschlechtsorganes die Waschung nicht aufhebt und Imam Schafii darin, dass Blut abnehmen die Waschung nicht ungültig macht, dessen Waschung ist ungültig.

d) Jemand, der in der Bestreichung seines Kopfes dem Imam Schafii folgt und dem Imam Malik darin, dass Hunde rein sind und so betet, so ist die stärkste Ansicht, dass sein Gebet ungültig ist.

e) Jemand schied seine Frau und ein Hanafi sagte ihm, dass die Scheidung vollzogen wurde. Daraufhin heiratete er die Schwester seiner ehemaligen Frau nach der Wartezeit. Daraufhin hat ein Schafii ihm gesagt, dass diese Scheidung nicht vollzogen wurde und die Ehe immer noch besteht. Wenn er Imam Schafii folgt, kann er mit der Zweiten nicht schlafen, und wenn er Abu Hanifa folgt, kann er mit der Ersten nicht schlafen. Denn nach beiden Imamen ist es nicht zulässig, Geschwister zu heiraten. Wenn er Imam Schafii folgt, so ist nach der stärksten Ansicht die Heirat mit der Zweiten verfallen, damit er beide Geschwister nicht in einer Ehe vereint.

f) Jemand hat, indem er bei Abu Hanifa *Taqlid* machte, eine Frau ohne einen *Wali* geheiratet und dann mit *Talaq* geschworen, eine Angelegenheit nicht zu machen, dies aber später vergessen und es trotz Schwur verrichtet. So geht er und fragt einen Hanafi. Der Hanafi gibt dann die *Fatwa*, dass die Scheidung vollzogen wurde, aufgrund der Tat im vergessenen Schwur. Daraufhin geht er zu einem Schafii und dieser sagt, dass die Scheidung nicht vollzogen wurde aufgrund der Tatsache, dass er seinen Schwur vergessen hat. Es ist nicht zulässig, dass diese Person mit der Frau schläft, indem er bei Imam Schafii *Taqlid* macht. Denn die Heirat, die er nach Abu Hanifa ohne *Wali* machte, ist mit seinem Schwur aufgelöst. Wenn er aber Abu Hanifa verlässt und bei der Schafii *Madhab Taqlid* macht und danach seine Heirat [mit einem *Wali*] erneuert, ist dies zulässig.

- Der Rechtsspruch, bei dem man *Taqlid* macht - da er nicht dem *Nusus*, *Idschma* und einem ähnlichen dieser *Dalail* widerspricht – darf auch der Rechtsspruch des Richters, wenn er danach richtet, nicht dem *Nusus*, *Idschma* oder dem *Qiyas* widersprechen.

Dafür gibt es viele Beispiele:

a) Die Ansicht, dass das Aussprechen der drei *Talaq* in einer Versammlung oder mit einem Satz das Brechen der drei *Talaq*, als eine *Talaq* gelte. Diese Ansicht widerspricht der *Idschma* der *Ashab* und dann der *Idschma* der *Tabi'in* und *Mudschtabid Aimmah*, dem Offensichtlichen des Qurans und den offensichtlichen *Sunnab*-Beweisen.

b) Die Ansicht, dass *Umm al-Walad* verkauft werden darf und dass *Mut'a Niqab* machbar und Sahih wäre.

c) Die Ansicht, dass es im *Ramadhan* erlaubt ist zu essen, nachdem der *Fadschr* angebrochen ist und noch vor dem Sonnenaufgang.

d) Die Ansicht, welche Saïd b. Musayyab und Ibn Dschubayr angehängt wird und welche behauptet, dass eine mit drei *Talaq* geschiedene Frau dem ersten Ehemann wieder *Halal* wird, wenn der zweite Ehemann sie bloß heiratet, da es keine Bedingung sei, dass er mit ihr schläft.

Diese Ansicht von den Leuten, die sich Gelehrte nennen und ihre dem Islam widersprechenden Ansichten, herumerzählen, hat in sich in unserer heutigen Zeit weit verbreitet und die Handlung danach ebenfalls.

Einer der großen islamischen Gelehrten hat sich stark dagegen aufgelehnt und hat sogar zu einen von diesen Leuten gesagt:

„Jemand, der nach dieser Ansicht handelt, muss ins Exil und sein Gesicht muss schwarz angemalt werden.“

Ein wichtiges Buch im Hanafi Fiqh, *Al-Hulasa*, sagt: „Jemand, der nach dieser Ansicht eine *Fatwa* gibt, auf dem sei der Fluch Allahs, der Engel und aller Menschen!“

e) Die Ansicht, die sich auf Dawud Al-Dhahiri stützt und sagt, dass eine Ehe ohne Zeugen und ohne *Wali* etabliert ist.

Manche dürfen sich nicht täuschen lassen von der Aussage, dass es akzeptabel wäre, bei Al-Dhahiri *Taqlid* zu machen. Einer der Gelehrten, die erklärt haben, dass der *Taqlid* in diesem Rechtsspruch Haram ist, ist Al-Schabramlasi in seinem Werk *Al-Nihaya*.

Inshaallah sehen wir, wie kompliziert es eigentlich ist, sich zwei Rechtssprüche von verschiedenen *Madhab* anzueignen und denen zu folgen. Man muss viele Punkte beachten und darf nicht in Fehler verfallen, weswegen es eigentlich am sichersten ist, einer *Madhab* zu folgen. Das Anwenden des *Taqlid* einer anderen *Madhab* ist nur akzeptabel, wenn die oben erwähnten Punkte eingehalten werden. Ansonsten ist es nicht gestattet.

